

# **Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

**Notare  
Dr. Stefan Bandel  
Michael Pich**

**Kleiner Exerzierplatz 13  
94032 Passau  
Telefon 0851 / 9 59 83 - 0  
Telefax 0851 / 5 85 06**

**E-Mail: [notariat@bandel-pich.de](mailto:notariat@bandel-pich.de)  
Internet: [www.notare-bandel-pich.de](http://www.notare-bandel-pich.de)**

## 1. Versicherung in der Handelsregisteranmeldung

In der Anmeldung Ihrer Geschäftsführerbestellung zum Handelsregister versichern Sie u.a., dass Sie innerhalb der letzten fünf Jahre nicht wegen bestimmter Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind und dass Sie gegenwärtig keinem gerichtlichen Berufsverbot und keiner behördlichen Gewerbebetriebsuntersagung unterliegen sowie, dass Sie nicht unter Betreuung mit einem Einwilligungsvorbehalt unterstehen.

Sie werden hierzu vom Notar aufgeklärt, dass Sie dem Registergericht die Bestrafung oder das Berufsverbot auch dann offenbaren müssen, wenn die entsprechenden Eintragungen im Bundeszentralregister (Strafregister) bereits getilgt sind oder nur noch der beschränkten Auskunft unterliegen.

Auch wenn Sie in der Handelsregisteranmeldung versichern, dass das Stammkapital in der vereinbarten Höhe bereits einbezahlt ist, leiten wir diese Anmeldung an das Registergericht zu Ihrer Sicherheit erst weiter, wenn Sie uns einen entsprechenden Einzahlungsbeleg bzw. -nachweis vorgelegt haben.

## 2. Angabe auf Geschäftspapieren

Auf allen Geschäftspapieren muss der Firmenname der Gesellschaft in korrekter Form, d.h. genauso wie er im Handelsregister eingetragen ist, geführt werden. Änderungen oder Abkürzungen bringen für die Geschäftsführer die Gefahr persönlicher Haftung mit sich.

Außerdem müssen auf allen Geschäftsbriefen Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, das zuständige Registergericht, die Nummer der Eintragung im Handelsregister (HRB ...) sowie Familiennamen und mindestens ein ausgeschriebener Vorname aller Geschäftsführer angegeben werden. Druckaufträge für Geschäftspapiere sollten deshalb nicht erteilt werden, bevor die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist.

### 3. Buchführungspflichten

Der Geschäftsführer hat für die GmbH eine ordnungsgemäße, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende separate Buchführung einzurichten. Sie ist fortlaufend und zeitnah zu führen. Nach Abschluss jedes Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer den Abschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und zwar grundsätzlich innerhalb dreier Monate nach Ende des Geschäftsjahres, nur für sog. kleine Gesellschaften im Sinne des § 267 HGB verlängert sich die Frist auf bis zu 6 Monate. Als ordnungsgemäß und fristgerecht aufgestellt gilt der Jahresabschluss nur, wenn er vom Geschäftsführer selbst auch fristgemäß unterschrieben worden ist.

### 4. Haftung

Um die persönliche Haftung zu vermeiden sind die Geschäfte für die GmbH als ständige juristische Person von allen privaten Angelegenheiten, aber auch von den Geschäften anderer Handelsunternehmen, die der Inhaber etwa betreibt, getrennt zu halten.

### 5. Geschäftsführervertrag

Gleich ob Fremd- oder Gesellschaftergeschäftsführer muss mit der GmbH ein Geschäftsführervertrag abgeschlossen werden. Zu regeln sind insbesondere Kündigungsgründe, Nebentätigkeiten, Altersversorgung, Urlaub, Gehaltsfortzahlung bei Krankheit.

Für die Gestaltung Ihres Geschäftsführervertrages stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Um verdeckte Gewinnausschüttungen zu vermeiden, sollten Gehaltszahlungen immer nur auf der Grundlage einer schriftlich niedergelegten, jederzeit in die Gesellschaftsakten vorzeigbaren Vereinbarung erfolgen; vereinbarte Geschäftsführervergütungen sind auch regelmäßig auf ein privates Konto des Geschäftsführers ausbezahlen.

Über die Zahlung solcher Geschäftsführergehälter hinaus sind in der GmbH während des Jahres laufende oder einmalige Entnahmen grundsätzlich verboten. Ein Verstoß gegen dieses Verbot ist mit vielfältigen Haftungs- aber auch strafrechtlichen Risiken verbunden.

Gewinne dürfen erst ausgeschüttet werden, wenn der Jahresabschluss aufgestellt ist und zusätzlich ein ordnungsgemäßer Gesellschafterbeschluss über die Gewinnverwendung gefasst worden ist. Dieser Gesellschafterbeschluss sollte jederzeit zu Dokumentationszwecken durch ein schriftliches, datiertes Protokoll nachweisbar sein. Nur ein in der Bilanz ausgewiesener Gewinn darf ausgeschüttet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Vorabausschüttung durch Gesellschafterbeschluss zulässig.

Geschäftsführung, Prokuristen oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten darf aus Mitteln der Gesellschaft Kredit nur dann gewährt werden, wenn in Höhe des Kreditbetrags freie Rücklagen vorhanden und in der Bilanz ausgewiesen sind. Der Geschäftsführer haftet persönlich, wenn er entgegen dieser zwingenden gesetzlichen Bestimmung Geld aus der Gesellschaft auszahlt oder die Auszahlung duldet.

## 6. Insolvenz der Gesellschaft

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, den Gesellschaftern Anzeige zu erstatten, wenn ein Verlust in Höhe der Hälfte des Stammkapitals eingetreten ist. Der Geschäftsführer macht sich strafbar, wenn er diese Verpflichtung verletzt.

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens anzumelden, wenn die GmbH überschuldet bzw. zahlungsunfähig ist. Die Verletzung dieser Antragspflicht kann sowohl zur Strafverfolgung als auch zur persönlichen Haftung des Geschäftsführers für Gesellschaftsschulden führen. Dies gilt auch dann, wenn die Überschuldung desselben nicht erkannt worden ist, weil keine ordnungsgemäßen Bilanzen erstellt wurden.

## 7. Gesellschafterliste

Der Geschäftsführer muss dem Registergericht unverzüglich eine neue Gesellschafterliste einreichen, aus der sich Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort des Gesellschafters sowie die Nennbeträge der gehaltenen Stammeinlage ergeben, wenn sich Änderungen bei den Gesellschaftern oder deren Beteiligung ergeben, **an denen kein Notar mitgewirkt hat.**

Dies ist insbesondere der Fall beim Tod eines Gesellschafters, wobei der Geschäftsführer für die geänderte Liste sicher sein muss, wer als Erbe dem Verstorbenen nachfolgt. Als Nachweis eignet sich insbesondere ein Erbschein und ein notarielles Testament / ein notarieller Erbvertrag mit Eröffnungsniederschrift des Nachlassgerichts.

Hat ein Notar an der Änderung mitgewirkt, so muss dieser die neue Gesellschafterliste zum Handelsregister einreichen.

## 8. Steuerliche Pflichten

Der Geschäftsführer hat umfangreiche Pflichten steuerlicher Art. Ihre Verletzung ist häufig mit Strafe bedroht. Für viele Steuern haftet der Geschäftsführer persönlich, wenn sie nicht ordnungsgemäß angemeldet und abgeführt werden. Die Annahme, ein Mitgeschäftsführer werde die Dinge ordnungsgemäß erledigen, kann ihn regelmäßig nicht entlasten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sollte deren Verantwortungsbereich jeweils klar schriftlich abgegrenzt sein. Andernfalls gehen die Steuerbehörden davon aus, dass jeder Geschäftsführer im vollen Umfang für alle Steuerangelegenheiten verantwortlich ist.

## 9. GmbH & Co. KG

Ist die GmbH persönlich haftender Gesellschafterin einer GmbH & Co. KG, so gelten viele der genannten Verpflichtungen auch für die Kommanditgesellschaft.

Insbesondere müssen die Geschäftspapiere der GmbH & Co. die gleichen Angaben enthalten, wie sie für die GmbH vorgeschrieben sind, und zwar nebeneinander für die GmbH und die KG.

Für die von Ihnen übernommene Geschäftsführung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Ihre Notare

Dr. Stefan Bandel

Michael Pich